

Aktenzeichen: 4 AZR 1083/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 14. Juli 1982
Az. 4 AZR 1083/79

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 20. März 1979
Az. 17 Ca 10/79

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 15. August 1979
Berlin Az. 5 Sa 51/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Bewährungsaufstieg einer med.-techn.
Assistentin

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b Teil II Abschnitt D
(medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin)

Leitsatz:

Die dreijährige Bewährung für medizinisch-technische
Assistenten in einer Tätigkeit der VergGr. V c
Fallgruppe 24 setzt voraus, daß die erforderlichen
drei Jahre in VergGr. V c Fallgruppe 24 erfüllt
sind. Tätigkeiten in VergGr. VI b Fallgruppe 26
während der ersten 6 Monate der Berufsausübung
nach erlangter staatlicher Erlaubnis zählen zur
Bewährungszeit nicht mit.

Hinweise des Senats:

Bewährungsaufstieg ohne *-Gruppe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 1083/79

5 Sa 51/79 Berlin

Verkündet am
14. Juli 1982

Im Namen des Volkes!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Engert für Recht erkannt:

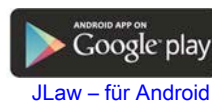
Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. August 1979 - 5 Sa 51/79 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 20. März 1979 - 17 Ca 10/79 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin bestand am 10. Oktober 1975 nach zweijähriger Ausbildung ihre Prüfung als medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin. Mit einer entsprechenden Tätigkeit war sie ab 1. November 1975 bei dem beklagten Land beschäftigt. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag vereinbart, daß der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet. Das Arbeitsverhältnis endete auf Wunsch der Klägerin am 30. September 1981.

Die Klägerin erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VI b Fallgruppe 26 des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT. Ab 1. Mai 1976 erhielt sie Vergütung nach VergGr. V c Fallgruppe 24 des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT. In diesem Zusammenhang schrieb das beklagte Land unter dem 26. August 1976 an die Klägerin u.a.:

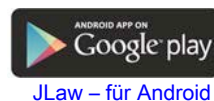
"Nach dreijähriger Bewährung ist eine Eingruppierung in VergGr. V b vorgesehen. Der Lauf der vorgeschriebenen Zeit der Bewährung von drei Jahren beginnt am 1. November 1975. Über die Höhergruppierung erhalten Sie bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen zum gegebenen Zeitpunkt Nachricht."

Mit Schreiben vom 27. November 1978 teilte das Land der Klägerin mit, daß die Bewährungszeit nicht - wie irrtümlich angenommen - am 1. November 1975, sondern erst ab 1. Mai 1976 beginne. Ab 1. Mai 1979 erhielt die Klägerin Vergütung nach VergGr. V b BAT.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin meint, sie habe die dreijährige Bewährungszeit der VergGr. V b Fallgruppe 25 des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT schon am 1. November 1978 erfüllt. Für die Berechnung der dreijährigen Bewährungszeit komme es allein auf die Ausübung einer der in VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT genannten Tätigkeiten an. Unerheblich sei, daß sie für sechs Monate Vergütung nach VergGr. VI b BAT erhalten habe. Aus dem Wortlaut und dem Aufbau des Tarifvertrages müsse entnommen werden, daß allein auf die Tätigkeit abzustellen sei.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. November 1978 Vergütung nach VergGr. V b des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, für den Bewährungsaufstieg dürften solche Zeiten nicht herangezogen werden, in denen die Klägerin zutreffend nach VergGr. VI b BAT vergütet worden sei. Soweit der Bewährungsaufstieg nach VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT eine dreijährige Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT vorsehe, könne nicht zwischen personenbezogenen und tätigkeitsbezogenen Merkmalen differenziert werden. Das folge aus § 23 a BAT, der hier sinngemäß anzuwenden sei.

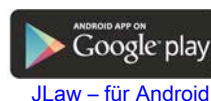
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

beklagte Land ist nicht verpflichtet, der Klägerin ab 1. November 1978 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht einen übertariflichen Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. V b BAT ab 1. November 1978 aufgrund vertraglicher Vereinbarung verneint. Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu fest, daß dem Schreiben des Landes vom 26. August 1976 nicht entnommen werden könne, daß das Land der Klägerin ab 1. November 1978 übertariflich eine Vergütung nach VergGr. V b BAT unter Verkürzung der Bewährungszeit gewähren wollte. Diese Auslegung einer individuellen Willenserklärung ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob sie gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze verstößt oder ob sie unter einem Verfahrensverstöß zustande gekommen ist, den der Revisionsführer rügen muß (vgl. BAG 19, 83 = AP Nr. 2 zu § 675 BGB). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht konnte insbesondere aus dem Hinweis des Landes in dem Schreiben vom 26. August 1976 auf die "Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen" schließen, daß das Land keine übertarifliche Vergütung gewähren wollte und die Angabe des Beginns der Bewährungszeit mit dem 1. November 1975 somit nur auf einem Irrtum beruhte.

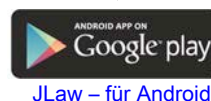
Dem Landesarbeitsgericht ist ferner darin zuzustimmen, daß sich das Land auch nicht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an seiner in dem Schreiben vom 26. August 1976 geäußerten irrtümlichen Rechtsauffassung, die Bewährungszeit beginne bereits am 1. November 1975, festhalten lassen muß. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die Klägerin nicht darauf vertrauen durfte, die Bewährungszeit beginne bereits am 1. November 1975; denn das Schreiben des Landes vom 26. August 1976 lasse erkennen, daß es nicht von tariflichen Vorschriften abweichen wollte. Eine fehlerhafte Rechtsauffassung darf aber ein Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer jederzeit berich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



tigen (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. BAG Urteile vom 27. Februar 1980 - 4 AZR 237/78 -, AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 31. März 1971 - 4 AZR 200/70 -, AP Nr. 10 zu § 23 a BAT, vom 10. Dezember 1969 - 4 AZR 46/69-, AP Nr. 9 zu § 23 BAT und vom 26. November 1969 - 4 AZR 528/68-, AP Nr. 8 zu § 23 a BAT).

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt auch ein tariflicher Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. V b BAT nicht in Betracht. Die Parteien haben die Anwendung des BAT einzelvertraglich vereinbart. Demgemäß sind für die Eingruppierung der Klägerin folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. VI b Fallgruppe 26

Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

...

VergGr. V c Fallgruppe 24

Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).



Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

VergGr. V b Fallgruppe 25

Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Das Landesarbeitsgericht geht in Übereinstimmung mit beiden Parteien davon aus, daß die Klägerin mit ihrer Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT erfüllte. Diese Rechtsauffassung bedarf keiner Überprüfung durch das Revisionsgericht. Denn auch wenn man unterstellt, daß die Tätigkeit der Klägerin diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprach, rechtfertigt dies gleichwohl nicht ihre Eingruppierung in die VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT bereits ab 1. November 1978.

Die Eingruppierung in die VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT setzt eine "Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit" voraus. Im ersten Teil des Satzes ist von Tätigkeit die Rede, im zweiten Teil des Satzes von "dieser" Tätigkeit. Durch den Bezugspunkt "dieser" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die vorgenannte Tätigkeit gemeint. Das ist eine Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT. Die Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT beginnt aber erst nach sechsmonatiger Berufsausübung. Folglich kann erst von diesem Zeitpunkt an die dreijährige Bewährungszeit zählen. Das bedeutet für die Klägerin, daß sie richtig erst nach sechsmonatiger Berufsausübung ab 1. Mai 1976 in die VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT eingruppiert war, von diesem Zeitpunkt an die dreijährige Bewährungszeit für die Eingruppierung in die VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT lief und sie demgemäß erst ab 1. Mai



1979 Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT beanspruchen konnte. Diese Vergütung hat das Land der Klägerin auch gezahlt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt der Wortlaut der VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT nicht die Auslegung zu, daß damit nur auf die in der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT beschriebene Tätigkeit, nicht jedoch auf die sonstigen Voraussetzungen der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT Bezug genommen werde. Von einer "Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24", wie sie von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT gefordert wird, kann nämlich nur dann die Rede sein, wenn die Tätigkeit auch der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT zugeordnet werden kann. Das setzt aber voraus, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT erfüllt sind. Hierzu gehört auch die sechsmonatige Berufsausübung. Während der ersten sechs Monate der Berufsausübung handelt es sich nicht um eine Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 24 BAT, sondern nur um eine Tätigkeit der VergGr. VI b Fallgruppe 26 BAT, nach der die Klägerin zunächst bezahlt wurde.

Aus der unterschiedlichen Wortwahl der Tarifvertragsparteien in der Anlage 1 a zum BAT für Fallgruppen mit Bewährungsaufstieg aus einer anderen Vergütungsgruppe läßt sich nichts anderes herleiten. Das Landesarbeitsgericht weist zwar zutreffend darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien in zahlreichen Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT die Formulierung gewählt haben: "Nach x-jähriger Bewährung in der VergGr. y Fallgruppe z". Für diese Fallgruppen erkennt auch das Landesarbeitsgericht an, daß der Angestellte die Voraussetzungen für einen Bewährungsaufstieg nur erfüllt, wenn er die vorgeschriebene Bewährungszeit in der angegebenen Vergütungsgruppe zurückgelegt hat. Daraus folgt aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht, daß in den Fällen, in denen die Tarifvertragsparteien beim Bewährungsaufstieg von einer "Tätigkeit der VergGr. y nach x-jähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe" sprechen, der Angestellte nicht die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergü-



tungsgruppe in der Bewährungszeit erfüllen, sondern lediglich die in der Vergütungsgruppe beschriebenen Tätigkeiten ausüben muß. Der Wortlaut ist auch hier eindeutig. Der Angestellte muß danach die Tätigkeitsmerkmale der in Bezug genommenen Vergütungsgruppe in der Bewährungszeit erfüllen. Die unterschiedliche Wortwahl der Tarifvertragsparteien hat daher keine sachliche Bedeutung und führt zum gleichen Ergebnis. Dem BAT läßt sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien mit der unterschiedlichen Wortwahl auch voneinander abweichende Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg schaffen wollten.

Die Auslegung der Bewährungszeit im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 25 BAT stimmt mit den Grundsätzen des in § 23 a BAT geregelten Bewährungsaufstiegs aus den mit Hinweiszeichen * gekennzeichneten Fallgruppen überein. Auch nach § 23 a BAT muß die am Tage des möglichen Bewährungsaufstiegs auszuübende Tätigkeit den Merkmalen der Vergütungsgruppe entsprechen, aus der der Angestellte aufrückt und dies muß auch für die gesamte Dauer der Bewährungszeit zutreffen (vgl. § 23 a Nr. 1 BAT; BAG Urteile vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, AP Nr. 12 zu § 23 a BAT). Aus dem BAT ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß die Tarifvertragsparteien für den Bewährungsaufstieg außerhalb des § 23 a BAT andere Rechtsgrundsätze angewendet wissen wollen als für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT. Es kann nicht angenommen werden, daß sie zwei Arten von Bewährungsaufstieg schaffen wollten. Wäre dies ihr Wille gewesen, hätten sie dies deutlich im Tarifvertrag zum Ausdruck gebracht. Das ist nicht geschehen. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß sich der Bewährungsaufstieg außerhalb des § 23 a BAT nach denselben Rechtsgrundsätzen vollzieht, die in § 23 a BAT niedergelegt und von der Senatsrechtsprechung hierzu entwickelt worden sind (vgl. BAG Urteil vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). § 23 a BAT ist auf den Bewährungsaufstieg außer-



